

Erwerbsminderungsrente für Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten

— aus „informiert!“ Ostern 2016, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

(Der besseren Lesbarkeit halber benutze ich nur die männliche Form.)

Wir alle kennen die gesetzliche Altersrente. Bis 2011 bekam man sie als Arbeitnehmer in der Regel ab dem 65. Lebensjahr. Seit 2012 wird das Renteneintrittsalter stufenweise erhöht mit der Maßgabe, dass ein 1964 geborener Arbeitnehmer im Normalfall erst mit 67 Jahren die ungekürzte Rente erhält.

Was aber ist, wenn ein Arbeitnehmer vor Erreichen dieses Alters wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht (mehr) in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt mit seiner Arbeit zu verdienen?

Hier greift die Erwerbsminderungsrente ein, wenn die vom Gesetz bestimmten Bedingungen erfüllt sind:

a) **Vollständige Erwerbsminderung**

Bevor Menschen mit einer Behinderung in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) aufgenommen werden, muss zunächst der bei jeder WfbM bestehende Fachausschuss feststellen, dass der jeweilige Bewerber voll erwerbsgemindert ist. Dies ist dann gegeben, wenn er aufgrund seiner Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden erwerbstätig zu sein.

b) **Versicherungsrechtliche Voraussetzungen**

Hat der Bewerber einen Werkstattvertrag mit der WfbM abgeschlossen, so erhält er für seine Arbeit ein relativ geringfügiges Entgelt. Im Bundesdurchschnitt liegt dieses bei ca. 160 Euro, es kann aber auch geringer oder etwas höher ausfallen, je nachdem ob die WfbM dem Werkstattmitarbeiter eine Leistungsprämie zahlt.

Auch wenn dieses Einkommen sicherlich geringfügig ist, besagt § 1 Satz 1 Nr. 2a SGB VI unter anderem, dass behinderte Menschen, die in einer WfbM tätig sind, rentenversicherungs-pflichtig sind.

Der Träger der Werkstatt führt deshalb Beiträge zur Sozialversicherung ab. Anders als bei Arbeitnehmern auf dem Ersten Arbeitsmarkt ist für die Berechnung der Höhe der Beiträge nicht das erwähnte Arbeitsentgelt maßgeblich. Vielmehr hat der Gesetzgeber ein fiktives Gehalt als Bemessungsgrundlage festgelegt, da andernfalls die Rentenansprüche verschwindend klein sein würden. Als Maßstab wurde 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoeinkommens aller Rentenversicherten festgesetzt. Das waren im Jahr 2015 27.999 Euro jährlich bzw. 1866,60 Euro monatlich. Die Werkstatt hat auf dieses fiktive Einkommen 19,9 Prozent an Rentenversicherungsbeitrag abzuführen.

Ein Anspruch auf Zahlung der Erwerbsminderungsrente setzt außerdem eine bestimmte Wartezeit voraus. Diese beträgt 20 Jahre bei Personen, die bereits voll erwerbsgemindert waren, bevor sie fünf Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt hatten. Außerdem müssen sie seitdem

ununterbrochen voll erwerbsgemindert gewesen sein und für sie müssen in dieser Zeit ununterbrochen Rentenbeiträge abgeführt worden sein.

Hat jemand mit einer Behinderung ausschließlich in einer WfbM gearbeitet, so hat er deshalb nach 20 Jahren Tätigkeit in der Werkstatt einen Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Eingerechnet werden dabei die Zeit des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches. Erfolgt ein Wechsel aus dem Arbeitsbereich in den Förder- und Betreuungsbereich vor Absolvierung dieser 20 Jahre, so entfällt die bis zum Wechsel angewachsene Anwartschaft auf die Erwerbsminderungsrente und damit die Rente selbst. Dies ist besonders dann zu beachten, wenn der Wechsel kurz vor Erreichen der 20 Jahre erfolgen soll. Hier ist sorgfältig zu prüfen, ob der Wechsel nicht hinausgezögert werden kann, bis die Wartefrist erfüllt ist.

Anders ist es, wenn jemand vor seinem Eintritt in eine WfbM bereits eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt hat. Dann besteht ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nur, wenn er fünf Jahre Mitgliedschaft in der Rentenversicherung vorweisen kann, wobei mindestens für 36 Monate Pflichtbeiträge geleistet worden sein müssen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann er keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung mehr erwerben, auch nicht nach 20jähriger Tätigkeit in einer WfbM.

Besteht ein Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, so erfolgt deren Auszahlung nur auf Antrag. Diesen gibt es im Internet auf den Websites der Rentenversicherungsträger oder bei deren Beratungsstellen. Dort kann man sich bei Fragen auch als gerichtlich bestellter Betreuer persönlich beraten lassen.

Ist die Rente bewilligt, wird der Träger der Eingliederungshilfe die jeweiligen Zahlungen auf sich überleiten, da Renten sozialrechtlich anrechenbares Einkommen darstellen und deshalb vorrangig sind vor der Eingliederungshilfe. Deshalb wirken diese Träger auch darauf hin, dass mit Ablauf der genannten Wartezeit der Rentenanspruch rechtzeitig gestellt wird. Bei verzögerter Antragsstellung könnte er die Eingliederungshilfeszahlungen in Höhe der Rentenansprüche kürzen.

Neben der Rente wegen voller Erwerbsminderung darf der Bezieher monatlich maximal 450 Euro hinzuverdienen. Ein Mehrverdienst wird auf die Rente angerechnet. Deshalb kann der Rentenbezieher weiterhin in der WfbM arbeiten, um weiterhin das Arbeitsentgelt zu beziehen. Dies hat zur Folge, dass sich später bei Umwandlung der Rente wegen Erwerbsminderung in die Altersrente der Rentenanspruch erhöhen wird. Lebt der Bezieher der Rente dann weiterhin in einer Einrichtung und bezieht Eingliederungshilfe, wird Nutznießer dieser Erhöhung allerdings nur der Kostenträger sein.

RA Hilmar von der Recke